

Akzent: Gewalt und Gewalt

Vom Jugendschutz zur Produktehaftpflicht

ÜBERLEGUNGEN EINES SACHVERSTÄNDIGEN, DER IM KANTON ZÜRICH DEN JUGENDSCHUTZ IM AUFTRAG DER ERZIEHUNGSDIREKTION NACH DEM FILMGESETZ ZU REALISIEREN VERSUCHT.

Peter Roth

Die gegenwärtige Diskussion von Eltern und Erziehern um die Zulassung ihrer Kinder zum Film „The Lion King“ von Walt Disney Production zeigt die widersprüchlichen Erwartungen an den Jugendschutz im Filmwesen. Zum einen finden Eltern, es sei nicht Sache des Staates, den Zutritt von Kindern unter sechs Jahren zu verbieten. Sie gehen trotz des Verbotes mit jüngeren Kindern in diesen Film, oder sie nehmen in Unkenntnis der Altersbeschränkung an, Walt Disney Production habe sicher einen hervorragenden Kinderfilm hergestellt, was die Kritiken zum Teil auch bestätigen. Zum andern gibt es Eltern, die froh sind, einen Anhaltspunkt zu haben – und dann dennoch überrascht sind, dass dieser Film schon ab sechs Jahren freigegeben worden ist mit seinen emotional ergreifenden Szenen (Tod des Vaters) oder den gewalttätigen und angstausslösenden wie jenen mit den Hyänen.

Bis zur Abstimmung über das heute geltende Filmgesetz am 7. Februar 1971 existierte im Kanton Zürich eine Filmzensur, wonach jede öffentliche Vorführung von Filmen eine Bewilligung der Polizeidirektion benötigte. Im damaligen beleuchtenden Bericht zur Abstimmungsvorlage hiess es: *„Die Prüfung eines Films erfolgt in der Regel als sogenannte Nachzensur am Tage seiner ersten öffentlichen Vorführung, in besonderen Fällen bereits in einem früheren Zeitpunkt als sogenannte Vorzensur. Materielle Grundlage für den Entscheid der Polizeidirektion bildet die Vorschrift von Paragraph 5 des Filmgesetzes, wonach die Vorführung unsittlicher, verrohender und anstössiger Filme verboten ist. Die vom Gesetzgeber im Jahre 1963 getroffene Regelung der Filmzensur ging in den wesentlichen Grundzügen aus den Vorschriften des Gesetzes betreffend das Markt- und Hausierwesen vom 17. Juni 1894 und der gestützt darauf erlassenen Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Kinematographentheatern und Filmverleihgeschäften vom 16. Oktober 1916 sowie des Reglements über die Filmprüfung und die Kontrolle von Schaustellungen der Kinematographentheater und Filmverleihgeschäfte vom 24. August 1922 hervor.“*¹

Diese historische Reminiszenz zeigt, wie sehr der Film seine kulturelle Stellung dem Jahrmarkt- und Schaubudenimage verdankt. Fahrende Unternehmer führten Filme auf Jahrmärkten als etwas Einmaliges, Vorübergehendes und Fremdes vor. Sie sind daher wie die übrigen Schaustellungen von den Vorschriften des Markt- und Hausiergesetzes erfasst worden.

Erst 1968 kam eine Volksinitiative zustande und wurde eine Motion im Kantonsrat eingereicht, die die Abschaffung der Filmzensur verlangten. Eine breit abgestützte Vernehmlassung zeigte, dass auf eine polizeiliche Administrativkontrolle (Filmzensur), unter dem Vorbehalt von Bestimmungen über den Jugendschutz, verzichtet werden konnte.²

Vor 1971 existierte die Filmzensur

1968 Initiative zur Abschaffung der Filmzensur

GESETZLICHER AUFTRAG FÜR DEN JUGENDSCHUTZ IM KANTON ZÜRICH

Obwohl das geltende Zürcher Filmgesetz³ klar die Abschaffung der Filmzensur zum Ziele hat, wird unter den allgemeinen Bestimmungen doch ein Verbot der Vorführung von Filmen ausgesprochen, „die eine verrohende Wirkung ausüben, zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen aufreizen oder in gemeiner Weise Menschen oder Menschengruppen verächtlich machen“⁴. Dieses Verbot betrifft nicht nur den Jugendschutz, sondern alle Filme und stützt damit die grundsätzliche Auffassung, dass Filme generell für alle Menschen unter bestimmten Bedingungen schädliche Auswirkungen haben können. Zur Begründung des Jugendschutzes kann vereinfacht die Hypothese formuliert werden: Wenn etwas schädlich für Erwachsene ist, um wieviel mehr müssen Kinder und Jugendliche davor geschützt werden. 1971 ist auch eine generelle Herabsetzung des Jugendschutzes von 18 auf 16 Jahren mit den Lebensumständen von Jugendlichen begründet worden, die zum Teil ins Erwerbsleben treten und selbstverantwortlich handeln müssen. Der Kinder- und Jugendschutz ist nicht direkt als Schutzbestimmung, sondern indirekt positiv im Sinne eines Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt formuliert. Dies bedeutet, dass Filme im Kanton Zürich für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren grundsätzlich nicht zugelassen sind, es sei denn, es liege dafür eine Bewilligung der Erziehungsdirektion vor, wie es das Gesetz vorsieht:

§ 6. *Jugendlichen unter 16 Jahren und Kindern kann die Direktion des Erziehungswesens auf Gesuch des Veranstalters, des Kinoinhabers oder des Filmverleihers den Zutritt zu geeigneten Filmvorführungen gestatten. Sie setzt das zulässige Mindestalter sowie die Vorführungszeiten fest.*

§ 9. *Gesuche um Bewilligung zur Vorführung eines Films unter 16 Jahren und Kindern sind der Direktion des Erziehungswesens einzureichen. Diese ordnet die Prüfung des Films an.*

§ 10. *Zur Prüfung dieser Filme und zur Kontrolle der Jugendvorstellungen ernennt die Direktion des Erziehungswesens auf Amtsdauer die geeigneten Sachverständigen.*

§ 11. *Die Direktion des Erziehungswesens entscheidet auf Grund der Berichte der Sachverständigen.*

Die Altersstufen (6, 9, 12 und 14 Jahre) sind weder im Gesetz noch in den Verordnungen festgelegt, sondern von der regierungsrätlichen Praxis bestimmt worden, die schon vor 1971 gegolten hat. Die ersten drei Alterstufen entsprechen den Schulstufen im Kanton Zürich: Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe. Eine Alterszuordnung ist als mögliches Abgrenzungskriterium etwa für die Regelung der Tarifstufen im öffentlichen Verkehr sinnvoll. Aber da das biologische Alter nicht der entwicklungspsychologischen Reife der einzelnen Kinder entspricht und die verschiedenen Dispositionen (kognitiv, sprachlich, emotional, sozial usw.) individuell unterschiedlich verlaufen, ist eine altersmässige Zuordnung von Filmen schwierig. Die „Zürcher Kino-Initiative“ von 1992, die eine generelle Herabsetzung der Kinomündigkeit von 16 auf 14 Jahren und die Freigabe von Filmen bis 11 Jahre in Begleitung von Erwachsenen forderte, ist allerdings nicht zustande gekommen.⁵

Zur Prüfung eines Films werden in der Regel drei Sachverständige aufgeboten, die unabhängig voneinander einen Bericht mit einem Alterstufenantrag zuhanden der Abteilung Filmwesen verfassen. Der Sekretär entscheidet namens der Erziehungsdirektion oder veranlasst bei sehr divergierenden Anträgen eine nochmalige Prüfung, ebenso bei einem Wiedererwägungsantrag oder dem Rekurs eines Verleihers.

Der Abteilung Filmwesen stehen zur Zeit 27 Filmsachverständige zur Verfügung, die in folgenden Bereichen arbeiten: Filmjournalismus, Schulen aller Stufen, Psychologie, Rechtswesen, Literatur, Sozialarbeit, Theater, Kirche und Krankenpflege. Viele von ihnen sind auch Mütter und Väter. Es sind alle Alterskategorien von 25 bis 69 Jahren vertreten. Die Zusammensetzung der jeweiligen Besuchsgruppen ist von der verfügbaren Zeit der Beteiligten abhängig und unterliegt keinen expliziten Auswahlkriterien.

Verbot für verrohende Filme

Jugendschutz als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für unter 16-Jährige

Alter als Abgrenzung kann nicht ganz befriedigen

27 Sachverständige bewerten im Kanton Zürich die Filme

Akzent: Gewalt und Gewalt

BEURTEILUNGSKRITERIEN

Der Bericht des Regierungsrates zur Abstimmung von 1971 erläuterte das gesetzliche Kriterium „geeignet“ für eine Altersherabsetzung folgendermassen:

Ein Film muss demnach für die Alterstufen von Jugendlichen, denen der Film zugänglich gemacht werden soll, verständlich und dazu entweder erzieherisch wertvoll oder lehrreich sein oder eine passende Unterhaltung bieten.⁶

Die positive Formulierung führt die Filmsachverständigen in einen Konflikt. Die hier vorgeschlagene Interpretation des Begriffs „geeignet“ verlangt nämlich eine qualitative Empfehlung des Films. Doch welche Filme sind für wen erzieherisch wertvoll, sinnvoll belehrend und passend unterhaltsam? Wie können positive Kriterien allgemeingültig formuliert werden?

Ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 9. November 1972 zeigte den Konflikt in aller Schärfe auf. Das Gericht hiess eine Beschwerde gut betreffend den Film „Rudi benimm dich“, für den das Zutrittsalter nicht herabgesetzt worden war. Im Urteil heisst es:

Das Vorführungsverbot lässt sich demnach nur soweit aufrechterhalten, als es dem Schutz der ordentlichen Polizeigüter und dem polizeilichen Jugendschutz dient. Dies bedeutet aber, dass es sich darin erschöpfen muss, Gefahren und Störungen von seinen Schutzobjekten abzuwehren. Als Jugendschutzmassnahme darf das Verbot lediglich die Jugend von Störungen ihrer gesunden Entwicklung fernhalten und vor Verwahrlosung schützen. In diesem Sinn verbietet § 8 FilmG zu Recht öffentliche Filmankündigungen, die geeignet sind, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung der Jugendlichen und Kinder zu gefährden. Gemäss § 6 FilmG für Jugendliche unter 16 Jahren und Kinder „geeignet“ sind daher alle jene der betreffenden Altersstufen verständlichen Filme, denen die umschriebene Gefährdungswirkung fehlt. Damit ist zugleich gesagt, dass eine Freigabe nicht zusätzlich davon abhängig gemacht werden darf, ob ein Film einen positiven Erziehungsbeitrag leiste. Es kann also, wenn ein Film unter dem Gesichtspunkt des gefahrenabwehrenden Jugendschutzes unbedenklich ist, nicht noch darauf ankommen, ob er lustig, spannend, echt, glaubhaft, schön und dergleichen sei. Indem der Regierungsrat solche Anforderungen stellt, beschränkt er in verfassungswidriger Weise die Handels- und Gewerbefreiheit bei der Vorführung von Filmen.

Das Kriterium „geeignet“ darf demnach nicht vom positiven Einfluss her, sondern muss von einem gefahrenabwehrenden Jugendschutz her gedacht werden. „Ungeeignet“ ist demnach ein Film für eine Altersgruppe nur dann, wenn er die positive, gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährdet. Die Anwendbarkeit des negativen Kriterium kommt auch einer Alltagserfahrung entgegen: Es ist einfacher, von der gefährdenden als von der positiven Wirkung zu sprechen.

Eine positive Auswahl jugendgeeigneter Filme führt zu unlösbaren Konflikten

Nur negative Kriterien sind für den Staat handhabbar

KRITERIEN FÜR DIE QUALIFIKATION „UNGEEIGNETER FILM“

Die gesetzliche Beurteilung richtet sich nach den folgenden vier Kriterien:

- a. Unverständlichkeit
- b. Gewalt, Brutalität
- c. Sexualität, Pornographie
- d. Wertvorstellungen im Bereich Sexismus, Rassismus

Bei allen vier Kriterien handelt es sich um qualitative Urteile, die interpretiert werden müssen. Die juristische Fachsprache nennt sie wertausfüllungsbedürftige Begriffe.

Sie sind subjektiv, abhängig von den Interessen und der jeweiligen Weltanschauung des Benützers. Sie sind eng verknüpft mit dem Zeitgeist und dem *common sense* verpflichtet. Deshalb müssen diese Kriterien diskutiert und transparent gemacht werden. Bei allen vier Kriterien genügt es nicht, dass

sie durch irgend ein Element des Films erfüllt sind. Erst durch die Häufigkeit und Dichte (Quantität), den Zusammenhang (Kontext) sowie durch die Art und Weise der Darstellung (Gestaltung/Qualität) kann ein Sachverhalt, der eines der Kriterien erfüllt, einen Film als „ungeeignet“ qualifizieren.

Die Anwendung der Kriterien muss transparent sein

Das Kriterium der *Unverständlichkeit* legitimiert sich durch die unterschiedliche Wahrnehmungs- und Verarbeitungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen. Es stellen sich Fragen nach der Unverständlichkeit auf formaler und inhaltlicher Ebene. Wieweit ist die Problematik des Films einem Kind oder Jugendlichen der betreffenden Altersstufe gemäss und verständlich? Szenarien mit Umweltkatastrophen können ein Kind beängstigen und eine unrealistische und negative Einstellung zur Natur auslösen bzw. verstärken. Auf der formalen Ebene wird die Verständlichkeit beeinflusst durch Bild-Ton-Montage, Trick, Schnitttechnik, Tempo und Länge der Einstellungen, Vor- und Rückblenden, Dramaturgie, komplexe Erzählstruktur, Untertitelung, Musik, usw. Auf der inhaltlichen Ebene hängt das Verstehen an folgenden Fragen: Welcher Zusammenhang zur Wirklichkeit wird vermittelt? Ist er dokumentarisch, fiktional, satirisch, verfremdet? Kann ein Kind zwischen diesen verschiedenen Wirklichkeitsdarstellungen unterscheiden? Sind die Wertvorstellungen nachvollziehbar und verständlich? Wird die Motivation und das tatsächliche Verhalten der agierenden Personen einsichtig? Kann ein Kind oder ein Jugendlicher einen ethischen Begründungszusammenhang nachvollziehen?

Formal bedingte Unverständlichkeit von Filmen

Inhaltlich Unverständliches

Ein strittiges Beispiel für die Herabsetzung des Alters betrifft den Film „Sarafina“. Die Verfilmung eines Musicals und dessen Erarbeitung durch schwarze Jugendliche klagt die Apartheidpolitik Südafrikas an und zeigt gewalttätige Bilder und Szenen (z.B. Folter). Das zum Inhalt notwendige historische Wissen zur Situierung der Gewalt kann zur Verständlichkeit vorausgesetzt werden, da anzunehmen ist, dass LehrerInnen oder Eltern diesen Film zur Aufklärung gegen die strukturelle Gewalt der Apartheid einsetzen. Dieser Film wurde ab 14 Jahren freigegeben.

Gewalt und Brutalität sind als Kriterien durch den Gewaltartikel 135 im Strafgesetzbuch ausgewiesen. Im Sinne der öffentlichen Moral wird angenommen, dass eindringlich dargestellte Gewalttätigkeiten für die psychische Gesundheit von Erwachsenen und insbesondere für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen schädlich sind. Welche präziseren Fragen und Überlegungen können aber Filmsachverständige bei der Einschätzung von Gewaltdarstellungen leiten? Die Überlegungen entwickeln sich von der sichtbaren Oberfläche zum komplexen Hintergrund des Kontexts:

Die Schädlichkeit eindringlicher Gewaltdarstellungen ist anzunehmen

a) *Wie realistisch, detailreich und intensiv wird die Gewaltvorbereitung, -anwendung und -auswirkung dargestellt?* Lassen Kameraführung und Montage die Gewaltdarstellung noch intensiver erscheinen? Wie wird das Bild durch Musik und Geräusch emotionalisiert? Gespräche mit Jugendlichen zeigen, dass es die ausgespielten Szenen sind, die Kinder und Jugendliche zu einem gesuchten reizvollen Angst-Lust-Erlebnis führen können. Durch eskalierende Tricktechnik werden immer stärkere Reize ausprobiert und hervorgerufen. Gewaltdarstellungen können zur reinen Unterhaltung verkommen. Beispiele dafür sind Filme wie „Terminator“ oder „True Lies“ mit Arnold Schwarzenegger. Filme, die dem Zuschauer wenig bis gar keine Möglichkeiten zum Dissoziieren bieten, das heisst sich wahrnehmungsmässig zu distanzieren, sollten für Kinder und Jugendliche nicht zugelassen werden. Der Zuschauer wird durch die Kameraführung so geführt, dass er immer assoziiert, also unmittelbar dabei und mitten im Geschehen ist. Man fliegt mit dem Wurfmesser, mit der Gewehrkugel, mit dem Pfeil oder stürzt mit der Person in den Abgrund. Raffinierte Dissoziationen (Verfremdungseffekte) liefert hingegen der Film „Hot Shot 2“, bei dem in einer Kampfszene mit Schiessereien ein Zählrahmen wie bei einem Flipperkasten eingeblendet wird, der die Niedergeschossenen zählt. Ein anderes Mal spaziert ein aufziehbarer Spielzeughase mitten durch die Schiesserei hindurch.

Wie realistisch ist die Darstellung?

Akzent: Gewalt und Gewalt

b) Werden die persönlichen, gesellschaftlichen und historischen Hintergründe der Täter und Opfer sichtbar und nachvollziehbar gemacht oder bleiben die Personen auf stereotype, clichéhafte Rollen fixiert, die die Vorurteile von Kindern und Jugendlichen verstärken können? Sind also beispielsweise die Bösen schwarz, orientalisches, fernöstlich – die Guten, die Opfer, die Rächer aber weiss, blond und ausserdem tapfer und edel?

Werden Hintergründe gezeigt, oder bleibt es bei Clichés?

c) Werden auch die Auswirkungen der Gewalt sichtbar und einsichtig? Wird neben der physischen und psychischen Schädigung auch die emotionale Seite der Gewalt wie Angst, Schmerz, Trauer, und Wut sichtbar? Und gilt darin gleiches für die Täter wie auch für die Opfer? Oder werden die Auswirkungen nicht gezeigt?

Sind die Auswirkungen von Gewalt zu sehen?

d) Steht die Darstellung in einem ethisch-moralischen Kontext, in dem die Vorbereitung zur Gewalt, die Anwendung und Auswirkung von Gewalt reflektiert, hinterfragt werden? Wie wird die Gewalt legitimiert aus Sicht der Täter und wie aus jener der Opfer? Wird im Film kritisch dazu Stellung genommen? Oder mündet er in eine Verherrlichung der Gewalt? Wird der gute oder böse Gewalttäter zur Identifikationsfigur? Können die zwischenmenschlichen Probleme – ganz selbstverständlich – nur mit Gewalt gelöst werden?

Steht die Darstellung in einem moralischen Kontext?

Die Filmsachverständigen gehen davon aus, dass Kinder und Jugendliche einen ethischen Kontext im Film brauchen, auf dessen Hintergrund sie sich mit den Akteuren und Opfern der Gewalt identifizieren oder sich von ihnen distanzieren können, um sich ihrer persönlichen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst zu werden. Es ist daher äusserst problematisch, wenn die dargestellte brutale Gewalt in einem Film nur noch zur Unterhaltung dient und die Unterscheidung von Guten und Bösen nur noch Alibifunktionen haben.

Ein Film ist ferner „ungeeignet“, wenn er unter die Kategorie *Pornographie* fällt. Auch dieses Kriterium kann mit Artikel 197 (Pornographie) des Schweizerischen Strafgesetzbuches legitimiert werden, der eindeutig vom Jugendschutzgedanken ausgeht, wenn es im Absatz 1 heisst:

Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornographische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Filmverleiher verlangen praktisch keine Herabsetzung für Filme mit freizügigen Bildern und Szenen – dies im Gegensatz zu Filmen mit Gewaltdarstellungen. Zudem sind die Pornofilme in vielen Kantonen schon einer freiwilligen Beschränkung von 18 Jahren unterstellt und werden zudem in einschlägigen Kinos gezeigt, was die allgemeine Zugänglichkeit weiter einschränkt.

Pornographieverbot wird eher akzeptiert als Brutaloverbot

Zurückhaltenden Darstellungen von nackten Menschen und von Zärtlichkeiten kann meines Erachtens keine schädigende Wirkungen nachgesagt werden. Sie werden attraktiv durch den Reiz des Verbotenen. Problematisch werden sexuelle Darstellungen, wenn Gewalt im Spiel ist. Bei der verfilmten Biographie von Tina Turner wird beispielsweise ihre Vergewaltigung durch den Ehemann zwar nicht extrem ausgespielt, aber durch ein Aquarium hindurch gezeigt. Obwohl die Musik von Tina Turner von Mittelstufenschülern gern gehört wird, haben die Sachverständigen diesen Film erst ab 14 Jahren freigegeben. Für dieses Alter konnte der Film freigegeben werden, weil er die Gewalttätigkeiten in einem ethischen Kontext reflektiert, der für Jugendliche nachvollziehbar ist.

Sexuelle Darstellungen sind nur in Verbindung mit Gewalt problematisch

Mit dem Beitritt der Schweiz zum *Internationalen Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung* und über die entsprechende Strafrechtsrevision (insbesondere Artikel 261 StGB) hat auch dieses Kriterium seit jüngstem eine rechtliche Grundlage. Beim Jugendschutz soll es auf Filme angewandt werden, die die Vorurteile in bezug auf Geschlecht, Volkszugehörigkeit, Hautfarbe oder Religion verstärken. Auch hier gilt, dass Kinder und Jugendliche ihre Wertmassstäbe erst finden müssen. Sie orientieren sich an Wertvorstellungen von

Das Antirassismusetz schafft die Grundlage für Verbote

Erwachsenen. Ausserdem ist der Einfluss des Fernsehens vermutlich stärker als jener der wenigen Kinofilme, die von Filmsachverständigen eingeschätzt werden. Sie wissen zudem, dass viele Filme, die nicht herabgesetzt oder nur für Jugendliche ab 12 oder 14 freigegeben werden, über kurz oder lang von privaten Fernsehsendern ausgestrahlt werden und in Videotheken zugänglich sind.

Fernsehen und Video sind im Unterschied zum Kinofilm kaum kontrollierbar

NEUE WEGE IM JUGENDSCHUTZ

Filmsachverständige orientieren sich bei ihrer Arbeit an der öffentlichen Moral. Diese vom Zeitgeist abhängige Instanz ist der Bewahrpädagogik gegenwärtig nicht sonderlich gut gesonnen. Die Gegner von Protektion wünschen eine Liberalisierung und möchten die Verantwortung für die Kinder auch in diesem Bereich selbst übernehmen. Für Theater, Oper und Konzert gibt es ja auch keine Schutzbestimmungen.

Dieser Auffassung könnte besser Rechnung getragen werden, wenn die Filmbranche im Sinne einer Produkthaftpflicht rechtlich dazu angehalten würde, ihre Vorführungen im Hinblick auf Ungeeignetheit repektive Schädlichkeit für ein durchschnittliches Publikum von Kindern und Jugendlichen zu deklarieren. Diese Art der freiwilligen Selbstkontrolle bietet Erziehungsverantwortlichen die Möglichkeit, sich zu orientieren. Die Deklarationen wecken freilich auch die Neugierde der Ausgeschlossenen. Deshalb würde ich die Herabsetzung des Alters nicht ganz freigeben wollen. Im Gegensatz zur geltenden Regelung in den meisten Kantonen wäre es aber sinnvoll, auf die rechtlich bindenden differenzierten Altersangaben von 6, 9, 12, 14 Jahren zu verzichten und offenere Kategorien für Kinder und Jugendliche mit einem Ermessensspielraum für die Erziehungsverantwortlichen zu finden.

Filmbranche sollte rechtlich durch Produkthaftpflicht in die Pflicht genommen werden

Anmerkungen:

- 1 Zitat aus der Abstimmungsvorlage zum Filmgesetz 1971, S. 11 ff
- 2 vgl. Abstimmungsvorlage, s.o. S. 13 ff
- 3 Zürcher Gesetz über die Vorführung von Filmen (Filmgesetz) vom 7. Februar 1971
- 4 Filmgesetz von 1971, Paragraph 4
- 5 Volksinitiative zur Liberalisierung des Zürcher Filmgesetzes (Zürcher Kino-Initiative), 15. April 1992
- 6 vgl. Abstimmungsvorlage, s.o. S. 13 ff

Literatur:

- Faulstich, Werner: Grundwissen Medien, Lüneburg 1993
- Mikunda, C.: Kino spüren. Strategien der emotionalen Filmgestaltung. München, Filmland Presse, 1986
- Ress, Elmar: Die Faszination Jugendlicher am Grauen, Königshausen und Neumann, Würzburg 1990
- Sturm, Herta: „kommt darauf an ...“, Gewalt im Fernsehen: dominante Wirkungspotentiale, in: Kirche und Rundfunk Nr. 2, 17. März 1993
- Süss, Daniel: Wirkungen von Gewaltdarstellungen aus psychologischer Sicht, Vortrag am Kolloquium „Gewaltdarstellung in Film und Fernsehen“ der Stiftung FOCAL, 4./5. November 1994 in Solothurn (unveröffentlichtes Manuskript)
- Tiemann, Hans-Peter: Filme erleben, Münster 1990